

Jugoslawien und seine Arbeiterselbstverwaltung

Das Experiment der jugoslawischen Wirtschaftsdemokratie

Aus zwei Gründen hat die Welt vor einigen Jahren aufgehört, als Jugoslawien begann, ein System einzuführen, das in Belgrad als „Selbstverwaltung der Wirtschaft durch die Produzenten“ bezeichnet wird, und das — wenigstens in seiner ersten, heute schon überholten Phase — darin bestand, die Betriebe durch ihre Belegschaften oder deren frei gewählte Vertreter verwalten zu lassen. Der eine Grund liegt in dem Interesse, das alle Fragen der Kontrolle, Mitsprache und Mitbestimmung der Arbeiter bei der Verwaltung der Betriebe in den letzten Jahren allerorts erweckt haben. Seit den Zeiten der Pariser Kommune ist die Forderung nach Arbeiterräten zur Verwaltung und Leitung der Produktionsstätten nie mehr verstummt und je nach dem Einfluß der Arbeiterschaft auf die gesellschaftliche Ordnung in den einzelnen Ländern in dieser oder jener Form mehr oder minder annähernd verwirklicht worden. In den großen Industriestaaten des Westens setzt sich die Idee eines Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter in den Betrieben langsam durch und hat dort auch schon erste, freilich noch recht bescheidene Ansätze zur Realisierung gefunden. In den Staaten des Ostblocks ist diese Forderung weitgehend verwirklicht, freilich oft genug nur auf dem geduldigen Papier der Verfassungen und Reglemente, ohne daß sich von hier aus mit einiger Sicherheit bestimmen läßt, in welchem Ausmaß dort die Leitung der Betriebe tatsächlich durch die Belegschaften oder ihre Vertreter erfolgt. Angesichts der Struktur des Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftssystems in den Ostländern erscheint aber auch heute noch, trotz mancher in den letzten Jahren eingetretenen Änderungen, eine gesunde Portion Skepsis hinsichtlich des effektiven Wirkungsvermögens der dort bestehenden Arbeiterräte durchaus am Platze zu sein. Um so mehr mußte das jugoslawische Experiment die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, weil es mit seiner Verbindung einer in den entscheidenden Faktoren in öffentlichem Besitz befindlichen Industrie und einer un- und antibürokratischen Verwaltung der Betriebe durch die Belegschaften selbst vorerst noch einzig dasteht.

Der zweite Grund, der zur Betrachtung dieses Experimentes anreizt, liegt in der Bedeutung, die ihm in Jugoslawien selbst zugeschrieben wird. Seitdem Jugoslawien im Jahre 1948 aus Kominform und Ostblock ausgeschieden ist, wurde ja der Charakter seines Staats- und Gesellschaftssystems immer wieder diskutiert. Die einen hofften, daß es sich nun schrittweise den demokratischen Ordnungen des Westens angleichen werde, die anderen bezweifelten dies und prophezeiten seine früher oder später erfolgende Rückkehr in die Gemeinschaft der Ostblockländer. Die Jugoslawen ihrerseits erheben nun den Anspruch, einen neuen Weg gefunden zu haben und sich zu einer echten sozialistischen Demokratie zu entwickeln, wobei allerdings die im Westen üblichen Formen und Wesenszüge der Demokratie nicht zum Vergleich herangezogen werden dürfen. Die Arbeiterräte als Organe der Selbstverwaltung der Wirtschaft, die später gebildeten Kommunen, die nach ganz anderen Prinzipien arbeiten als etwa die Volkskommunen in der Chinesischen Volksrepublik und die bemüht sind, ähnliche Grundsätze, wie sie für die Selbstverwaltung der Wirtschaft bestehen, auch in die territoriale Verwaltung hineinzutragen, sollen zu Trägern einer freien demokratischen Selbstverwaltung des Volkes heranwachsen, wenn mit dem allmählichen Aufhören der Klassenspaltung der Gesellschaft durch den Gemeinbesitz an Produktionsmitteln der eigentliche Staatsapparat „abstirbt“, d. h. immer mehr an Bedeutung verliert. Das 1958 beschlossene neue Programm des „Bundes der Kommunisten Jugoslawiens“, wie sich die dort herrschende kommunistische Partei jetzt nennt, proklamiert dazu:

ARBEITERSELBSTVERWALTUNG IN JUGOSLAWIEN

„Die gesellschaftlich-politische Grundlage der sozialistischen Demokratie in Jugoslawien stellt die Arbeiterselbstverwaltung, verkörpert in den Arbeiterräten und in anderen Selbstverwaltungsorganen der Produzenten, die Selbstverwaltung der Werktätigen in den Grundzellen der Gesellschaftsordnung, in den Kommunen, und die verschiedenartigsten Formen der Gesellschaftselbstverwaltung im Wege der Organe, an denen, die interessierten Bürger und Organisationen teilnehmen, dar.

Der Prozeß der Entwicklung und Erweiterung der sozialistischen Demokratie in Jugoslawien hängt in erster Linie von dem Erstarren, der Vervollkommnung und weiteren Entwicklung der grundlegenden organisatorisch-politischen Elemente des gesellschaftlich-politischen Systems sowie von dem Ineinklangbringen des gesamten politischen und wirtschaftlichen Systems mit der Notwendigkeit eines möglichst freieren und harmonischeren Wirkens der schöpferischen sozialistischen Kräfte ab. Dieser Prozeß muß zu gleicher Zeit die weitere Befreiung des politischen Systems von den verschiedenartigen Überresten des bürgerlichen Staates, die in unserer Gesellschaft noch immer bestehen, d. h. die weitere organische Umgestaltung des gesamten gesellschaftlich-politischen Systems, im Einklang mit den sozialistischen Wirtschaftsbeziehungen, die unter den Bedingungen des Gesellschaftseigentums an den Produktionsmitteln entstehen und sich entwickeln und vervollkommen, bedeuten. Auf Grund der Arbeiterselbstverwaltung und der Kommunen wickelt sich in Jugoslawien ein allgemeiner Prozeß des Entstehens einer neuen politischen Struktur der Gesellschaft ab, ein Prozeß, für den das System der Gesellschaftselbstverwaltung charakteristisch ist.

Dieser Prozeß kommt auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und der politischen Beziehungen zwischen den Menschen und auf dem Gebiet der Sachverwaltung zum Ausdruck; beide Prozesse stellen ein Ganzes dar und sind untereinander eng verbunden und verschlungen.“¹⁾

Und an anderer Stelle des gleichen Programmes heißt es:

„Die Arbeiterräte sind demokratische wirtschaftlich-politische Organe der Gesellschaftselbstverwaltung, über die die unmittelbaren Produzenten — im Rahmen des einheitlichen gesellschaftlichen Wirtschaftsplans und im Einklang mit den allgemeinen Interessen der Gemeinschaft, die ihren Ausdruck in dem einheitlichen Wirtschaftssystem finden — selbständig die Unternehmen verwalten und an der Entfaltung der Produktivkräfte in entscheidendem Maße teilnehmen. Die Triebkraft der Aktivität der unmittelbaren Produzenten in dem Arbeiterrat, die auf eine Steigerung der Arbeitsproduktivität und raschere Entfaltung der Produktivkräfte ausgerichtet ist, bildet das Bestreben, durch eine bessere individuelle Arbeit, durch eine bessere Geschäftsführung des Unternehmens als Ganzes und durch einen rascheren allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt der Gesellschaftsgemeinschaft die Lebensbedingungen der Produzenten sowie den allgemeinen materiellen Standard der Gesellschaftsgemeinschaft zu verbessern und im Einklang mit den allgemeinen Interessen der Werktätigen die individuellen schöpferischen Fähigkeiten und Neigungen frei zu entfalten.

Die Arbeiterräte sind weder Vertreter des Eigentümers noch kollektive Eigentümer der Produktionsmittel. Sie verwalten dieselben im Interesse der Gesellschaftsgemeinschaft, wobei ihnen als Ansporn die eigenen materiellen und moralisch-politischen Bestrebungen dienen. Gerade deshalb sind sie das geeignetste gesellschaftlich-wirtschaftliche Kampfinstrument gegen den Bürokratismus sowie gegen den selbstsüchtigen Individualismus.“²⁾

Die genannte Programmschrift der jugoslawischen Kommunisten verbreitet sich dann noch im einzelnen über die Aufgaben der Arbeiterräte und stellt Richtlinien und Empfehlungen für deren Arbeit auf, doch ist mit den zitierten Sätzen das Wesentliche

1) Das Programm des Bundes der Kommunisten Jugoslawiens (Verlag Jugoslavija Belgrad 1958), S. 202.

2) Ebenda, S. 207 f.

gesagt. Sie definieren die den Arbeiterräten eigene Doppelstellung als Organe der Gesellschaft, in deren Interesse sie die Unternehmungen verwalten, und als Organe der Produzenten selbst, wie die Arbeiter in der neueren jugoslawischen Terminologie immer genannt werden, die zugleich deren eigene materielle und ideelle Interessen vertreten. Sie kennzeichnen sie als ein Kampfinstrument gegen Bürokratismus und Individualismus und erheben sie damit zum wichtigsten Träger der Entwicklung eines demokratischen Sozialismus auf der Basis des Gemeineigentums an den Produktionsmitteln.

Die Entstehung der Arbeiterräte in Jugoslawien

Die jugoslawischen Arbeiterräte sind unmittelbar aus dem Konflikt Jugoslawiens mit der Kominform herausgewachsen. Denn schon einige Monate nach dem erfolgten Bruch zwischen Jugoslawien und der Kominform begann die ideologische Auseinandersetzung zwischen Moskau und Belgrad von seiten des letzteren über die pure Verteidigung des eigenen Verhaltens zu einer grundsätzlichen Kritik des stalinistischen Systems vorzustoßen. Dessen Kennzeichnung als bürokratische Diktatur, die das nach dem marxistischen Revolutionsschema erhoffte „Absterben des Staates“ verhindere, führte dann zur Suche nach einem Mittel, um einer gleichen Gefahr im eigenen Land zu entgehen. Man fand es in der unmittelbaren Demokratie, die zuerst in der Wirtschaft, später in der territorialen Verwaltung den bürokratischen Apparat, der sich 1945 bis zum Kominformkonflikt auch in Jugoslawien herausgebildet hatte, zurückdämmen sollte und später auch tatsächlich zurückgedämmt hat.

Aus den Diskussionen rein theoretischer Art und dem praktischen Bedürfnis, das Interesse der Arbeiter an der Steigerung der Produktion zu erhöhen, ging dann das am 28. Juli 1950 von der jugoslawischen Nationalversammlung beschlossene Grundgesetz über die Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Belegschaften hervor. Die Präambel dieses Gesetzes setzt ihm das Ziel, die Verwaltung der Betriebe durch die Belegschaften schrittweise zu verwirklichen entsprechend „dem sozialistischen Prinzip, wonach die Produktion durch die Produkteure selbst dirigiert werden soll und im Hinblick auf die stetige Weiterentwicklung des demokratischen Prinzips der Selbstverwaltung überhaupt“.

Mit der Verkündung dieses Gesetzes wurde nun tatsächlich in der gesamten politischen und sozialen Entwicklung Jugoslawiens ein neuer Weg beschritten, den Dr. *Pavle Kovacs* folgendermaßen charakterisiert:

*„Seine Einführung gestattete die Auslösung des Prozesses der Umwandlung des staatlichen Eigentums (an den Produktionsmitteln) in eine höhere Form, in soziales Eigentum, das direkt und frei durch die Produzenten verwaltet wird. Die Übergabe der Leitung der Betriebe an die Belegschaften ließ den ersten Schritt auf dem Wege der Errichtung des neuen Wirtschaftssystems in Jugoslawien tun. Angesichts der Tatsache, daß bei Verkündung des Gesetzes das System der bürokratischen Führung der Wirtschaft noch wirksam war, mußten unvermeidlich gewisse Bestimmungen des Gesetzes zunächst noch dieses bestehende System widerspiegeln. Sie wurden später abgeändert und vervollständigt. Aber das Wesen des Grundgesetzes und seine wichtigsten Prinzipien sind bis auf den heutigen Tag gültig geblieben. Im Lauf der Entwicklung der Arbeiterselbstverwaltung haben die Zweckmäßigkeit und die Richtigkeit dieser Prinzipien die härteste Erprobung erfahren: sie wurden überprüft in der täglichen Praxis von mehreren tausend jugoslawischen Betrieben.“*³⁾

Diese Überprüfung des Grundgesetzes und der ersten dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der täglichen Praxis hat nun in der Zeit seit 1953 zu wiederholter

3) Dr. Pavle Kovac: L'Autogestion ouvrière en Yougoslavie. Maison d'Édition Jugoslawija, Belgrad 1958, S. 7.

ARBEITERSELBSTVERWALTUNG IN JUGOSLAWIEN

Abänderung der ursprünglichen Vorschriften geführt. Es ist ja überhaupt eine Eigenart der jugoslawischen Gesetzgebungspraxis, daß sie äußerst flexibel ist und die Texte immer sehr schnell den — sei es mit der Entwicklung des Landes wechselnden, sei es anfänglich nicht exakt genug erkannten — wirklichen Bedürfnissen anzupassen sucht. Das mag den Nachteil haben, daß der Inhalt einiger Gesetze manchmal noch gar nicht in das Bewußtsein der breiten Massen, ja der an diesen Gesetzen besonders interessierten Bevölkerungsschichten eingedrungen ist, wenn das Gesetz schon wieder abgeändert wird, und daß das Gefühl für die Rechtssicherheit angesichts solcher mangelnder Stabilität in der Gesetzgebung leidet. Dem steht aber der nicht zu unterschätzende Vorteil gegenüber, daß einer Erstarrung und Verknöcherung des Rechtssystems vorgebeugt wird und daß die Gesetze dank ihrer fortwährenden Anpassung an die Realitäten des gesellschaftlichen Lebens nie zu einem hindernden Korsett für die Entwicklung werden.

Die Gesetzgebung über die Arbeiterräte ist dementsprechend auch in Etappen erfolgt. Ursprünglich nur als Arbeiterselbstverwaltung der industriellen und kommerziellen Betriebe konzipiert, fand sie bald durch den Erlaß paralleler, den besonderen Umständen der verschiedenen Tätigkeitszweige entsprechend angepaßter Gesetze Eingang in den öffentlichen Diensten, in der Verwaltung, in den Sozialinstitutionen usw. Indem die Belegschaften zu — wenn auch keineswegs ausschließlichen — Wahlkörpern für die Produzentenräte erhoben wurden, wurde den Werkträgern ein gewichtiges Mitspracherecht bei der Aufstellung der allgemeinen und regionalen Wirtschaftspläne und der gesamten wirtschaftspolitischen Gesetzgebung gesichert. Nach Aufbau der kommunalen Selbstverwaltungen wurde deren System mit der Arbeiterselbstverwaltung hinsichtlich aller wirtschaftlichen Aktivität eng verflochten und in diesem Zusammenhang eine neue Kompetenzabgrenzung der Arbeiterräte vorgenommen. Einzelne Bestimmungen der Gesetzgebung über die Arbeiterselbstverwaltung befinden sich noch jetzt im Aus- oder Umbau, so etwa die bisher noch nicht ganz klar festgelegte Regelung für das Referendumsverfahren in den Betrieben. Wir stehen also, was die Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien anbetrifft, keiner abgeschlossenen, sondern einer noch im Fluß befindlichen Gesetzgebung gegenüber.

Festgehalten wurde allerdings an den Grundgedanken des ursprünglichen Rahmengesetzes, daß nämlich den Werkträgern in den vergesellschafteten Betrieben nicht nur eine Kontrollbefugnis, ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht einzuräumen sei, sondern die vollen Rechte und Pflichten zur selbständigen Verwaltung der Betriebe im Rahmen der allgemeinen Gesetze und Wirtschaftsplanung, daß diese Wirtschaftsdemokratie unerläßlich sei, um auf dem Boden des Gemeineigentums zu einer wirklich sozialistischen Gesellschaft zu kommen, um eine bürokratische Diktatur über die Werkträgern zu vermeiden und die breiten Massen zu verantwortlicher und sinnvoller Mitarbeit am Aufbau und an der Führung der Gesellschaft zu erziehen. Die Belegschaften und die von ihnen gewählten Arbeiterräte tragen heute die volle Verantwortung für das Schicksal der Betriebe und ihrer Produktion, die Folgen jedes Fehlentscheids verspüren sie so gut am eigenen Leibe wie die Anordnung zweckmäßiger Maßnahmen. Sie erleben in der täglichen Praxis der Betriebsverwaltung und der Beratungen darüber, wie die Gesellschaft und der Einzelne miteinander verwachsen sind, wie sturer Einzel- oder Gruppenegoismus ebenso Schaden bringt wie denkfaules Sichverlassen auf „die da oben“, auf andere Gesellschaftsschichten oder den Staatsapparat.

Die unmittelbare Teilnahme der Bevölkerung an der wirtschaftlichen und politischen Selbstverwaltung als neue Träger der Demokratie in einer gemeinwirtschaftlich organisierten Gesellschaft hat in Jugoslawien schon heute ein beachtliches Ausmaß erreicht. Bei einer Gesamtbevölkerung von an die 18 Millionen und einer aktiven Bevölkerung von nahezu acht Millionen beträgt die Zahl der existierenden Arbeiterräte im ganzen Land im Jahre 1958 (für 1959 liegen noch keine abschließenden statistischen

Ziffern vor) 12 000 mit 223 000 Mitgliedern. Dazu kommen noch 12 000 von den Arbeiterräten gebildete Betriebsverwaltungskommissionen mit 68 000 Mitgliedern. In der gemeindlichen und Distriktselbstverwaltung sind gleichzeitig über 80 000 Personen tätig, in der Selbstverwaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaften etwa 60 500, in der Selbstverwaltung der sanitären Institutionen an die 16 000 und etwa ebenso viel in der Selbstverwaltung der Schulen aller Grade. Etwa 22 000 Personen arbeiten in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung. Zusammen gibt das 485 000 Mitglieder der verschiedenen Selbstverwaltungskörper, so daß über 6 vH der aktiven Bevölkerung an der gesellschaftlichen Selbstverwaltung in dieser oder jener Form teilnehmen. Die Zahl der Beamten und Angestellten des eigentlichen Staatsapparats beträgt demgegenüber nur 303 000.

Der Aufbau der Arbeiterselbstverwaltung

Rechtsträger des Selbstverwaltungsrechts der Betriebe sind nach dem Wortlaut des Gesetzes deren Belegschaften. Wo die Belegschaft weniger als 30 Köpfe beträgt, übt sie in ihrer Gesamtheit die Funktionen des Arbeiterrats aus und in den Kleinbetrieben mit weniger als 6 Beschäftigten auch die Funktionen des Betriebsverwaltungskomitees. Das verfassungsmäßig verankerte Recht der Belegschaften zur Verwaltung und Führung der im Gemeineigentum befindlichen Betriebe ist unabdingbar; nur wenn ein Betrieb infolge Bankrotts zwangsliquidiert wird, erlischt es. Die Belegschaft wählt zwei Organe zur Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechtes, den Arbeiterrat, der ihr repräsentatives Organ ist, und die Betriebsverwaltungskommission, welche die Beschlüsse des Arbeiterrats ausführt und im eigentlichen Sinn den Betrieb leitet. Die Betriebsverwaltungskommission ist dem Arbeiterrat direkt verantwortlich und der Arbeiterrat der Belegschaft. Er kann von ihr gesamthaft oder zum Teil auch vor Erlöschen seines zeitlich befristeten Mandats abberufen werden, wenn seine Amtsführung von der Belegschaft als für den Betrieb schädlich oder nicht den von ihr aufgestellten und gebilligten Grundsätzen entsprechend befunden wird. Da der Arbeiterrat heute auch bei der Wahl des Betriebsdirektors mitwirkt, beziehen alle verantwortlichen Organe eines Betriebs ihre Rechte von der Belegschaft und sind ihr daher verantwortlich. In Belegschaftsversammlungen kontrolliert das Arbeitskollektiv eines Unternehmens die Tätigkeit seiner Organe, gibt ihnen Richtlinien, kritisiert sie. Es entscheidet dabei grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Wenn der Arbeiterrat einen Beschluß der Belegschaft nicht glaubt ausführen zu können, so findet darüber eine nochmalige Beschlußfassung statt. Bestätigt die Belegschaft ihren ursprünglichen Beschluß, so führt das zur Neuwahl des Arbeiterrats. Belegschaftsversammlungen werden auf Verlangen des Arbeiterrats, der Betriebsverwaltungskommission, des Direktors, der für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftssektion oder auf Verlangen von einem Drittel der Betriebsmitglieder einberufen. Die Belegschaft kann auch mittels Referendum in geheimer schriftlicher Abstimmung einzelne Sachfragen mit einfacher Mehrheit entscheiden. Solche Referendumsentscheidungen der Belegschaft sind für den Arbeiterrat absolut verbindlich.

Der Arbeiterrat ist das wichtigste Organ der Arbeiterselbstverwaltung in den Betrieben. Je nach der Größe des Betriebs besteht er aus 15 — 120 Mitgliedern, die im Prinzip in geheimer Abstimmung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Doch kann ihr Mandat auf zwei Jahre verlängert werden. Jedes Betriebsmitglied hat das gleiche aktive und passive Wahlrecht. Die Kandidatenlisten können sowohl von der für den Betrieb zuständigen gewerkschaftlichen Sektion sowie von mindestens einem Zehntel der Belegschaftsmitglieder präsentiert werden. Für die Einreichung nicht vollständiger Kandidatenlisten genügt auch eine entsprechend geringere Anzahl von Belegschaftsmitgliedern. Die Arbeiterratswahlen finden alljährlich in den ersten Monaten nach

ARBEITERSELBSTVERWALTUNG IN JUGOSLAWIEN

Aufstellung und Abnahme der vorjährigen Bilanz des Betriebs statt, sie müssen bis zum April überall durchgeführt sein. Als gewählt gelten die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erzielen, ohne Rücksicht auf die Liste, die ihre Namen aufführt. Die Wahlen werden durch eine Spezialkommission des abtretenden Arbeiterrats organisiert und von den Gemeindeinstanzen und dem Kreisgericht hinsichtlich ihrer Korrektheit kontrolliert.

Die Kompetenzen des Arbeiterrats sind bedeutend und haben anlässlich der Neufassung des Gesetzes über die Arbeiterräte Ende 1957 eine bemerkenswerte Erweiterung erfahren. So fällt in die Kompetenz des Arbeiterrats in erster Linie die Wahl der Verwaltungskommission, die zusammen mit dem Direktor eigentlich den Betrieb führt. Der Arbeiterrat stellt auch die Betriebsordnung und die Arbeitsreglemente auf, die Tarifreglemente und diejenigen für die Prämienverteilung, er billigt den Jahreswirtschaftsplan des Unternehmens und die Bilanz, er entscheidet über die Aufnahme von Investitionskrediten, er kontrolliert die Einnahmen des Betriebs und die Guthaben, er entscheidet über die Verteilung des Reingewinns zwischen der Belegschaft, den Reservefonds des Unternehmens für Investitionen oder andere Zwecke, er entscheidet über eventuelle Betriebsfusionen, über die Gründung von neuen Werkstätten und sonstigen Untergliederungen des Unternehmens, sowie über den Grad ihrer Autonomie gegenüber dem Stammunternehmen, den sie genießen sollen. Er entscheidet auch über die Angliederung eines Betriebs an einen größeren Wirtschaftsverband.

Wirtschaftlich mit am bedeutendsten ist die Tatsache, daß dem Arbeiterrat grundsätzlich das Recht zur Führung des Unternehmens mit allen darin beschlossenen Kompetenzen zusteht. So kann er auch im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspläne darüber entscheiden, was produziert werden soll, welchen Preis die Produkte haben sollen und wie und wohin sie abzusetzen sind. Seit Ende 1957 entscheidet der Arbeiterrat nunmehr auch über die Einstellung oder Entlassung von Arbeitern. Bis dahin war dies die Domäne des Direktors, doch konnten von Entlassung oder disziplinarischen Maßnahmen betroffene Belegschaftsmitglieder gegen den direktoralen Entscheid bei der Betriebsverwaltungskommission Einspruch erheben. 1957 wurde die entsprechende Befugnis des Direktors auf ein Vorschlagsrecht reduziert; die Entscheidung, ob Arbeiter eingestellt oder entlassen werden und wer, steht nunmehr allein dem Arbeiterrat zu. Die Novelle von 1957 hat auch die Beziehungen zwischen Direktor und Arbeiterrat auf Grund der ersten Erfahrungen mit dem Gesetz modifiziert. Wurde früher der Direktor, der als Repräsentant des Allgemeininteresses gilt, vom Staat bestimmt, und bedurfte er lediglich, aber auch unweigerlich der Zustimmung des Arbeiterrats, um seine Funktionen ausüben zu können, so erfolgt seither die Wahl des Direktors auf Grund einer öffentlichen Stellenausschreibung durch eine Spezialkommission, die zur Hälfte aus Delegierten des Arbeiterrats und zur Hälfte aus solchen des Gemeinderats besteht, in dem der Betrieb domiziliert ist. Der Direktor bewahrt das Recht, die Disziplin im Betrieb aufrechtzuerhalten und zu diesem Zweck notfalls leichte Disziplinarstrafen zu verfügen. In schweren Fällen entscheidet eine Disziplinarkommission, welche aus zwei Mitgliedern des Arbeiterrats und einem Delegierten der zuständigen Gewerkschaftssektion besteht. Gegen Mitglieder des Arbeiterrats und der Verwaltungskommission können während der ganzen Zeit ihrer Amtsdauer keine Sanktionen wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin verhängt werden. Je nach Wirtschaftszweig und Betrieb bestehen unterschiedliche Vorschriften darüber, ein wie großer Teil des Arbeiterrats aus unmittelbar in der Produktion stehenden Belegschaftsmitgliedern zusammengesetzt sein muß. Dr. *Pavel Kovac* errechnet in seiner oben zitierten Schrift, daß 1956 in den Betrieben mit mehr als 30 Arbeitern von insgesamt 124 234 Arbeiterratsmitgliedern 96 287 unmittelbar in der Produktion tätig waren, also 77,5 vH. Die Mitglieder des Arbeiterrats erhalten keine Sondervergütung, sie beziehen ihren Arbeitslohn weiter,

können aber ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Arbeiterrats während der Arbeitszeit obliegen. Nur effektive Auslagen werden ihnen vergütet. Das gleiche gilt für Mitglieder der Betriebsverwaltungskommission.

Diese, das Exekutivorgan des Arbeiterrats, wird in dessen erster Sitzung nach seiner Neuwahl vom Arbeiterrat gewählt und leitet zusammen mit dem Direktor, der von Amts wegen ihr Mitglied ist, den Betrieb. Die Mitglieder der Betriebsverwaltungskommission müssen nach dem Gesetz nicht unbedingt dem Arbeiterrat entnommen werden, doch wird in der Regel so verfahren. Um die Herausbildung einer neuen Betriebsbürokratie zu verhindern, wurde aber von Anfang an bestimmt, daß von den Mitgliedern dieser Kommission mindestens drei Viertel unmittelbar in der Produktion (oder was sonst die Haupttätigkeit eines Unternehmens ausmacht) arbeiten müssen, daß höchstens ein Drittel der auf ein Jahr gewählten Kommission ihr Mandat ein Jahr weiterführen kann und daß niemand mehr als zwei Jahre hintereinander Mitglied der Betriebsverwaltungskommission sein darf. Ist ein Belegschaftsmitglied nach solcher zweijähriger Ausübung der Funktion als Mitglied der Betriebsverwaltungskommission auf seinen Arbeitsplatz im Betrieb zurückgekehrt, so ist er nach einem Jahr erneut wählbar. Während der Arbeiterrat in der Regel alle sechs Wochen einmal zu ordentlicher Sitzung zusammentritt, tagt die Betriebsverwaltungskommission in der Regel wöchentlich einmal, wie dies ihrem Aufgabenkreis der fortlaufenden Überwachung des ganzen Unternehmens, der Planung und der Durchführung ihrer Beschlüsse entspricht.

Außerbetriebliche Funktionen der Arbeiterräte

Mit der Führung des Betriebs durch die von ihm gewählte Betriebsverwaltungskommission erschöpft sich der Aufgabenkreis der Arbeiterräte keineswegs. Sie nehmen auch an der Wirtschaftsplanung auf kommunaler, regionaler, ja nationaler Stufe Anteil. Dies geschieht durch die Entsendung von Delegierten in die Produzentenräte. In Jugoslawien besteht ja nicht nur in nationalem Rahmen als besondere Kammer der Volksvertretung ein Produzentenrat, nein, dieses Zweikammersystem wird konsequent in den territorialen Verwaltungseinheiten aller Stufen durchgeführt, in der Gemeinde, im Distrikt und in den sechs Republiken, die als Gliedstaaten der großen nationalen Föderation ihre eigenen Parlamente und Produzentenräte besitzen. Der nationale Produzentenrat hat alle wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetze mitzubeschließen; ohne seine Zustimmung, die übrigens auch für Verfassungsänderungen erforderlich ist, dürfen sie nicht verkündet werden. In ähnlicher Weise beschließen die Produzentenräte der sechs Republiken, der Distrikte und Gemeinden die wirtschaftspolitischen Gesetze, Erlasse und Reglemente mit, welche von den nationalen Parlamenten der sechs Gliedstaaten, von den Distrikten und Gemeinden mit territorial begrenztem Geltungsbereich erlassen werden.

Der Anteil der einzelnen Wirtschaftszweige an den Produzentenräten, die Sitzzahl, die ihnen dort eingeräumt wird, richtet sich nicht nach der Zahl der in den verschiedenen Wirtschaftszweigen beschäftigten Personen, sondern nach dem Anteil des einzelnen Wirtschaftszweiges am gesamten Sozialprodukt des Landes, eines Gliedstaates, eines Distrikts oder einer Gemeinde. Damit wird verhindert, daß die Wirtschaftszweige mit geringerer Produktivität und relativ starker Verwendung menschlicher Arbeitskraft die fortgeschritteneren Wirtschaftszweige in den Produzentenräten majorisieren, was im nationalen Rahmen vor allem bedeutet, daß in dem Agrarstaat Jugoslawien nicht die angestrebte Entwicklung zu weiterer Industrialisierung durch das noch bestehende große Gewicht der Landwirtschaft gehindert werden kann.

Die Vertreter der Industrie in den Produzentenräten werden von den Belegschaften gewählt, und zwar derart, daß diese ihre Vertreter in den kommunalen Produzenten-

ARBEITERSELBSTVERWALTUNG IN JUGOSLAWIEN

rat entsenden und ebenso in die Produzentenräte der Distrikte. Die Produzentenräte in den Parlamenten der sechs Republiken und der nationale Produzentenrat gehen aus indirekten Wahlen hervor, und zwar bilden die Produzentenräte der Gemeinden und Distrikte den Wahlkörper. Bei den Produzentenräten wird die Bestimmung, daß ein großer Teil ihrer Mitglieder unmittelbar in der Produktion arbeiten muß, nicht so streng gehandhabt, sie bieten Platz für Personen, die in die Wirtschaftsverwaltung übergegangen sind und im Sektor Industrie in erster Linie für die Funktionäre der Gewerkschaften. Oft genug sind es natürlich auch Mitglieder der Arbeiterräte und Betriebsverwaltungskommissionen, welche in die lokalen Produzentenräte entsandt werden, was um so näher liegt, als die Industriearbeiterschaft Jugoslawiens als solche jung ist und infolgedessen nicht über genügend durchgeschulte Arbeiter verfügt, als daß sich Doppelbesetzungen von Ämtern vermeiden ließen. Das gilt namentlich für jene Landesteile, in denen während der letzten Jahre Industriebetriebe neu angesiedelt wurden. Die Belegschaftsversammlungen und die Arbeiterräte erscheinen so mit der Institution der Produzentenräte auf allen ihren Stufen eng verzahnt und dank dieser Verzahnung strahlt die an der Basis, in den Betrieben sich ausbildende Wirtschaftsdemokratie als neue Form der Demokratie in einer auf dem Gemeinbesitz von Produktionsmitteln beruhenden modernen Gesellschaft ihre Wirkungen bis zur Staatsspitze aus. Denn diese Produzentenräte sind in wirtschaftlichen Fragen ja nicht nur Konsultativorgane, sondern regelrechte Legislativkörperschaften, deren Bedeutung für die gesamte wirtschaftspolitische Gesetzgebung gar nicht unterschätzt werden darf.

Der jugoslawische Gewerkschaftsführer *Ascher Deleon* präzisiert den Kompetenzbereich des nationalen Produzentenrats wie folgt:

„Der Exekutivrat der Nationalversammlung und der Produzentenrat nehmen gleichberechtigt an folgenden Entscheidungen teil: Beschlüsse über Verfassungsänderungen; Festlegung des Sozialplans auf Bundesebene und des Bundesbudgets; Erstellung der Schlußbilanz über die Ausführung des Sozialplans und der jährlichen Staatsrechnung; Ausarbeitung der Bundesgesetze über das Währungs- und Kreditwesen, über die Banken, die Finanzpolitik, die Sozialversicherungen, das Zivilrecht, das Patentrecht und den Markenschutz, über Devisen-, Wechsel- und Scheckrecht, über die Versicherungen, über die Normen in der Industrie und schließlich über die Wahlen oder die Aberufung einzelner Abgeordneter; Ausarbeitung der Grundgesetze über die planmäßige Leitung der nationalen Wirtschaft, über die Wirtschaftsorganisationen, das Transport- und Nachrichtenwesen, die Budgets, die Sozialbeiträge, die Steuern und andere öffentliche Lasten, über die Ausnutzung der natürlichen Reichtümer des Landes und über die Arbeit; Ratifizierung aller internationalen Verträge über Wirtschafts- und Sozialfragen und das Sozialversicherungswesen; Prüfung der Vereinbarkeit von Verfassungsbestimmungen des Bundes mit den Verfassungsbestimmungen der Republiken und der Vereinbarkeit von Bundesgesetzen und Gesetzgebungsakten der Republiken mit der Bundesverfassung, soweit es sich dabei um Gesetze handelt, an deren Zustandekommen der Produzentenrat mitgewirkt hat; Anordnung eines Referendums, wenn dieses wirtschaftliche oder soziale Fragen oder die Sozialversicherungen betrifft; Entscheidungen über Mandatsverlängerung und Auflösung der Nationalversammlung, über die Diäten der Abgeordneten, die Bezüge der Mitglieder des Parlamentspräsidiums, des Präsidenten der Republik und des Bundesexekutivrats.“⁴⁾

Die Kompetenzen der Produzentenräte — jene der Produzentenräte in den Republiken, Distrikten und Gemeinden sind in analoger Weise festgesetzt — erstrecken sich

4) Ascher Deleon: 33 Questions-33 Reponses sur l'Autogestion ouvrière en Yougoslavie. Maison d'Édition Jugoslavija, Belgrad 1956, S. 65 f.

also über die Mitwirkung an der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung hinaus auf einige Grundfragen der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung überhaupt. Doch dürften die Entscheidungen auf der Ebene der Gemeinde und des Distrikts manchmal für die Belegschaften beinahe noch wichtiger erscheinen und dementsprechend auch das Recht, darüber durch von ihnen gewählte Vertreter mitzubefinden. Trotzdem hatten wir jüngst bei einem Besuch in Jugoslawien in Unterhaltungen mit Arbeitern und Gewerkschaftsfunktionären den Eindruck, daß von all den neuen Rechten und Kompetenzen, die sich aus der Selbstverwaltung der Betriebe durch die Belegschaften ergeben, eines schon heute tief in das Bewußtsein der Werktätigen eingedrungen ist und in weiten Kreisen als die wichtigste Kompetenz der Arbeiterräte angesehen wird: das Recht auf Gewinnverteilung.

Das Recht der Gewinnverteilung

Der Arbeiterrat bestimmt ja nicht nur die Richtlinien für den Produktionsplan des Betriebs und die Preise seiner Produkte, sondern er verfügt vor allem über die Verteilung des erzielten Reingewinns. Für dessen Ermittlung bestehen nun allerdings sehr genau umgrenzte und einigermaßen umständliche Vorschriften, die völlig von dem bei uns üblichen Rechnungsschema der Unternehmungen abweichen, so daß die Methode der Gewinnverteilung nachgehend einmal im einzelnen dargestellt sei.

Von der jährlichen Gesamteinnahme eines Unternehmens werden zunächst die sogenannten materiellen Produktionskosten abgezogen. Dazu rechnen die Auslagen für die Beschaffung der Rohstoffe oder verarbeiteten Halbfabrikate, die allgemeinen Betriebskosten, die für aufgenommene Kredite zu zahlenden Zinsen und Amortisationsraten, die Umsatzsteuer und eventuelle dem Unternehmen auferlegte Sondersteuern (es existiert in Jugoslawien eine „Standortsteuer“ für die Unternehmen, die durch eine Sonderbelastung einzelner, hinsichtlich des Rohstoffbezugs und der Absatzmöglichkeiten besonders günstig situierter Unternehmen die gleichen Konkurrenzbedingungen innerhalb einer Branche herzustellen sucht), sowie die von der Firma zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge. Der nach Abzug der materiellen Unkosten, welche die Lohnkosten noch nicht umfassen, verbleibende Betrag wird als Rohgewinn des Unternehmens deklariert und von ihm wird nun die Gesamtsumme der gesetzlichen Mindestlöhne für alle Arbeiter und Angestellten abgezogen. Diese Mindestlöhne liegen unter den eigentlichen Tariflöhnen und ihre Auszahlung wird allen Beschäftigten vom Staat garantiert. Rentiert sich ein Betrieb so schlecht, daß er nicht einmal die Mindestlöhne aufbringen kann, so springt der Belegschaft gegenüber die Gemeinde, in der der Betrieb domiziliert ist, ein und zahlt die Mindestlöhne aus. Das ist übrigens einer der wesentlichen Gründe dafür, warum den Organen der Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Wahl des Direktors gesichert ist.

Die weiteren Verpflichtungen eines Betriebes richten sich nun nach dem Verhältnis zwischen dem Rohgewinn und der Gesamtsumme der Mindestlöhne. Wenn der Rohgewinn die Gesamtsumme der Mindestlöhne um nicht mehr als 25 vH übersteigt, ist der Betrieb von allen weiteren Abgaben befreit. Ist die Spanne größer, so sind zunächst davon die Abgaben an den Staat, an die Gemeinden und an verschiedene Sozialfonds (7 vH gehen in einen besonderen Wohnungsbaufonds) zu leisten, und zwar nach einer gestaffelten Skala. Die obere Grenze der Staffelung liegt bei einem Betrag des Rohgewinns, der um 70 vH höher ist als die Gesamtsumme der Mindestlöhne. Von dem der Firma nach Leistung dieser Abgaben verbleibenden Betrag wird zunächst der Belegschaft der eigentliche, im Durchschnitt um 25 vH über dem Mindestlohn liegende tarifliche Lohn ausgerichtet. Die Bestimmung, daß Betriebe erst dann zu Abgaben an den Staat verpflichtet sind, wenn die Rohgewinnsumme diejenige der Mindestlöhne

ARBEITERSELBSTVERWALTUNG IN JUGOSLAWIEN

um mehr als 25 vH übersteigt, dient also in erster Linie dazu, die Auszahlung nicht nur der Mindestlöhne, sondern der eigentlichen Tariflöhne sicherzustellen. Was nach Abzug der materiellen Unkosten, der Mindestlöhne, der Abgaben an Staat, Gemeinde und Sozialfonds und der Tarifzuschläge von der Jahreseinnahme eines Unternehmens bleibt, stellt den Reingewinn dar, über dessen Verteilung der Arbeiterrat der Firma souverän beschließt. Er kann ihn zu Investitionszwecken, zur Schaffung und zum Ausbau von Sozialeinrichtungen des Betriebs verwenden, er kann ihn aber auch nach seinem Gutdünken frei in Form von Prämien oder zusätzlicher Lohnzahlung (Zahlung eines 13. oder 14. Monats) an die Belegschaft der Firma verteilen. Die Praxis hat gezeigt, daß die Neigung zur Verteilung des Reingewinns bei den meisten Belegschaften vorwiegt.

Eine Besonderheit des Gewinnberechnungssystems der jugoslawischen Betriebe liegt in der Aufstellung einer Relation zwischen Rohgewinn und Gesamtsumme der Mindestlöhne bei der Festsetzung der Abgaben an Staat und Gemeinde. Damit soll ein Anreiz zur Erhöhung der Produktivität der Arbeit gegeben werden, weil dieses System offenkundig Betriebe mit hohen Umsatzziffern und relativ kleinen Belegschaften begünstigt. Die Arbeiter eines Betriebes haben also ein unmittelbares Interesse daran, die Arbeitsproduktivität zu steigern, für eine wirksame moderne maschinelle Ausrüstung des Betriebs zu sorgen und mit einem möglichst geringen Einsatz von menschlicher Arbeitskraft eine möglichst große Produktion zu erzielen. Je besser ihnen dies gelingt, desto größer wird die Chance, daß der ihnen zu freier Verteilung, für Prämien und zusätzliche Gratifikationen zur Verfügung verbleibende Reingewinn möglichst hoch wird. Der Nachteil des Systems beruht darin, daß angesichts der Verschiedenheit des Verhältnisses an Größe, Rohertrag, Mindestlohnsumme der einzelnen Betriebe statistische Berechnungen über den Ertrag, die Produktivität usw. außerordentlich erschwert werden. Wer das Funktionieren der Gewinnverteilung in den Betrieben Jugoslawiens studieren will, findet daher nirgends zentralisiertes Material vor und muß die Situation im einzelnen, von Betrieb zu Betrieb prüfen. Von gewerkschaftlicher Seite wurde uns in Belgrad eine große Baufirma als Idealfall benannt, die bei einem Jahresumsatz von 4 Milliarden Dinar einen dem Arbeiterrat zur Verteilung überwiesenen Reingewinn von 250 Millionen Dinar erreichte. Danach kann behauptet werden, daß in günstigen Fällen dem Arbeiterrat eines Betriebes rund 6 vH der Gesamtumsatzsumme zur beliebigen Verwendung zur Verfügung stehen. Da sowohl in Jugoslawien wie in den Unternehmungen der Wirtschaft westlicher Länder auf privatkapitalistischer Basis die Jahresumsatzsumme in der Regel erheblich über dem ertragsberechtigten Kapital der Firma liegt, also das Kapital im Lauf eines Jahres mehrmals umgesetzt wird, ergibt ein sechsprozentiger, dem Arbeiterrat zur Verfügung stehender Reingewinn eine recht ansehnliche Beteiligung der Belegschaft an dem erzielten Resultat, mehr als vielfach in kapitalistischen Ländern den Aktionären als Dividende gezahlt wird. So ist es durchaus verständlich, daß die Verfügung über den Reingewinn in den Betrieben auf die Arbeiterschaft Jugoslawiens einen tiefen Eindruck gemacht hat und ihr, weil unmittelbar erfaßbar, mehr gilt als die über das System der Arbeiterräte und Produzentenräte erwirkte Mitentscheidung bei der gesamtwirtschaftlichen Planung und auch als die auf diesem Wege bewirkte fortschreitende Demokratisierung der Gesellschaft mittels neuer Formen.

Die Arbeiterräte in der Praxis

Wenn wir nun das Wirken der Arbeiterräte und des ganzen Systems der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in der Praxis untersuchen wollen, so drängen sich von vornherein zwei bedeutsame Einschränkungen auf. Einmal muß gesagt werden, daß dieses System noch sehr jung ist, daß acht bis neun Jahre Erprobung einer grundstürzenden

gesellschaftlichen Neuerung kaum eine genügende Zeitspanne darstellen, um ein endgültiges Urteil über ihr Funktionieren zu gestatten. Das um so mehr, als die Gesetze über die Arbeiterräte in dieser Zeit mehrmals modifiziert und an die Entwicklung angepaßt worden sind, zuletzt Ende 1957, so daß sie in ihrer augenblicklichen Gestalt überhaupt erst seit zwei Jahren in Kraft sind. Zum zweiten muß daran erinnert werden, daß Jugoslawiens Industrie ebenfalls ein Produkt der letzten Jahre ist, daß das Land auch heute noch vorwiegend als agrarisch gelten muß und daß infolgedessen in Jugoslawien eine technisch, wirtschaftlich und politisch durchgeschulte Arbeiterschaft sich erst heranbildet. In Industrieländern mit einer seit Generationen beruflich und gewerkschaftlich geschulten Arbeiterschaft hätte die Einführung der Arbeiterselbstverwaltung vermutlich geringere Schwierigkeiten geboten als gerade in Jugoslawien, dessen Arbeiterschaft zum großen Teil eine Arbeiterschaft der ersten Generation darstellt, die vielfach in ihrer Jugend auf dem Lande in bäuerlichen Verhältnissen aufgewachsen und dementsprechend erzogen oder nicht erzogen worden ist. Viele der jugoslawischen Arbeiter mußten sich nicht nur ihre berufliche Ausbildung als Erwachsene aneignen, sondern auch die Elementarkenntnisse der allgemeinen Schulbildung. Es war sicher kühn, nach einer verhältnismäßig kurzen Übergangszeit dieser Arbeiterschaft nicht nur ein Mitspracherecht über die Betriebe einzuräumen, sondern sie zum eigentlichen Rechtsträger bei allen Entscheidungen über die Verwaltung der Betriebe zu erheben und ihren Vertretern deren Leitung weitgehend anzuvertrauen.

Natürlich konnten unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände gewisse „Kinderkrankheiten“ des Systems nicht ausbleiben, und natürlich bedarf es noch einer längeren Periode zu dessen vollständiger Einspielung.

Das gilt besonders für jene Landesteile Jugoslawiens, die bei der Bildung der neuen föderativen Volksrepublik einen unleugbaren wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Rückstand als Folge allzu langer Türkenherrschaft und primitiver agrarischer „Wirtschaftsformen“ aufwiesen, also für Mazedonien, Montenegro, Teile Bosniens und Südserbiens. Trotzdem, das System der Arbeiterräte funktioniert und hat den Aufstieg der jugoslawischen Wirtschaft zum mindesten nicht behindert. Nach Stichproben, die wir im Zug einer Studienreise durch ganz Jugoslawien vorgenommen haben, scheint es das Betriebsklima in vielen Fällen verbessert und die Leistung der Wirtschaft gesteigert zu haben. Statistisch kommt dies nicht nur in der Tatsache zum Ausdruck, daß es Jugoslawien gelungen ist, das gesamte Sozialprodukt in wenigen Jahren zu verdoppeln, sondern vielleicht noch mehr in dem Aufstieg einzelner seiner Industrien, von denen einige, wie etwa die Schiffbauindustrie und gewisse Sparten der Lebensmittelindustrie, heute auf den Märkten der westlichen Länder erfolgreich die alteingesessenen Industrien dieser Länder konkurrieren.

Als eine für die Entwicklung der jugoslawischen Wirtschaft nicht ungefährliche „Kinderkrankheit“ der Arbeiterselbstverwaltung muß die Neigung vieler Arbeiterräte bezeichnet werden, die jeweils erzielten Reingewinne zum allergrößten Teil oder gar ausschließlich als Prämien und Gratifikationen unter die Belegschaft zu verteilen und keine Summen für Investitionen oder einen Lohnreservefonds bereitzustellen. Die Tendenz dazu ist an sich verständlich, denn angesichts des noch in manchem recht unbefriedigenden Lebensstandards der breiten Massen in Jugoslawien, der relativ niedrigen Löhne und des großen Nachholbedarfs vieler Haushaltungen trat überall der begreifliche Wunsch auf, sich durch zusätzlich ausgezahlte Lohnmonate die Mittel für die Anschaffung der noch unverhältnismäßig teuren Textilien und Haushaltgeräte zu sichern. *Ascher Deleon* zitiert zwar in seinem schon genannten Werk den Fall einer Papierfabrik von Rijeka, deren Arbeiterrat schon 1954 die Notwendigkeit zu großen Investitionsausgaben einsah und von dem Reingewinn von 32 Millionen Dinar nur 2 Millionen für die Verteilung unter die Belegschaft bestimmte und den Rest dem Investi-

ARBEITERSELBSTVERWALTUNG IN JUGOSLAWIEN

tionsfonds mit der Auflage der Anschaffung ganz bestimmter Maschinen überwies. Aber dieses Beispiel hat kaum allgemeine Bedeutung und dürfte vor allem als Vorbild für andere Betriebe von Ascher Deleon erwähnt worden sein. Die jugoslawischen Gewerkschaften haben überhaupt eine große Kampagne durchgeführt, um bei den Arbeitern die Einsicht zu stärken, daß unbedingt Mittel für Investitionen bereitgestellt werden müssen, und zweifellos haben sie damit auch gewisse Erfolge erzielt. Nicht weniger haben die neuen Bestimmungen über die Ermittlung des Reingewinns, die erst in den letzten Jahren geschaffen wurden, dazu beigetragen. Wir haben bereits geschildert, wie sie mit ihrer Relation zwischen Rohgewinn und Gesamtlohnsumme einen Anreiz zur Steigerung der Produktivität darstellen und damit auch zur Anschaffung von arbeitsparenden und produktivitätssteigernden Maschinen.

Mit einer anderen nicht ungefährlichen Tendenz in den Entscheidungen der Arbeiterräte setzte sich *Swetozar Wukmanowitsch*, der Präsident des Generalrats der jugoslawischen Gewerkschaften, auf dem IV. Kongreß des jugoslawischen Gewerkschaftsbundes im April 1959 zu Belgrad auseinander. Nach dem unter dem Titel „Die Jugoslawischen Gewerkschaften unter den neuen Bedingungen“⁵⁾ herausgegebenen Bericht über die Hauptreferate und Ansprachen auf diesem Kongreß beschäftigte er sich in seinem großen Referat auch mit der Neigung verschiedener Arbeiterräte und Betriebsverwaltungskommissionen, das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres einfach durch Heraufsetzung der Preise für die produzierten Waren oder geleisteten Dienste zu erhöhen. Das wirkt natürlich, wenn es in breiterem Ausmaß erfolgt, inflationistisch. Wukmanowitsch ermahnte die Gewerkschaften, solchen Tendenzen entgegenzutreten, da sich mit Hilfe einer solchen Preispolitik verschiedene Betriebe mehr oder weniger elegant um die eigentliche Aufgabe einer Steigerung der Arbeitsproduktivität und einer Verbesserung der Jahresbilanz durch solche Steigerung der Produktivität mittels intensiverer Ausnutzung einer momentanen Konjunkturlage herumdrücken.

Arbeiterräte und Gewerkschaften

Die Kritik Wukmanowitschs an solchen Tendenzen führt uns zu einem weiteren Problem, das die Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien aufgeworfen hat: dem des Verhältnisses zwischen Arbeiterräten und Gewerkschaften. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Arbeiterräte heute in Jugoslawien den Gewerkschaften eine Reihe ihrer traditionellen Aufgaben abgenommen haben und daß damit eine Art Lücke in der gewerkschaftlichen Tätigkeit eingetreten ist. Vor allem die gewerkschaftliche Arbeit innerhalb der Betriebe, die Interventionen in Konfliktsfällen oder zur Verbesserung der Arbeiterschutzmaßnahmen, bei der Festlegung der Arbeitsnormen und der Akkordsätze, all das ist in die Kompetenz der Arbeiterräte hinübergewechselt, vor allem seit diesen nun auch noch die Entscheidung bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitern in die Hand gegeben wurde. Immerhin behalten die Gewerkschaften auch heute noch innerhalb des Betriebes wichtige Aufgaben. Wie wir schon gesehen haben, steht ihnen, d. h. der zuständigen Gewerkschaftssektion, in erster Linie das Vorschlagsrecht bei der Aufstellung der Kandidatenlisten für die Wahlen zum Arbeiterrat und zum Produzentenrat der Kommune und des Distrikts zu. Auch sitzt ein Delegierter der Gewerkschaftssektion in der Disziplinarkommission des Betriebs, welche die gravierenderen Disziplinarfälle zu behandeln hat.

Darüber hinaus kommt den Gewerkschaften heute in erster Linie die Aufgabe der Koordinierung aller von den Arbeiterräten getroffenen Entscheidungen in regionalem und nationalem Ausmaß zu. Die Gewerkschaften sind auch heute noch in Jugoslawien

5) Die jugoslawischen Gewerkschaften unter den neuen Bedingungen. Referate des IV. jugoslawischen Gewerkschaftskongresses. Belgrad 1959.

WALTER GYSSLING

die eigentliche Vertretung der Arbeiterschaft als besondere Gesellschaftsklasse und haben deren Gesamtinteresse wahrzunehmen. Das muß nun, nachdem die Arbeiter mittels des Instrumentes der Arbeiterräte selbst die Verwaltung der Wirtschaft in den Händen halten, nicht nur gegenüber den anderen Klassen der Gesellschaft erfolgen, so etwa gegenüber der Bauernschaft oder dem Staatsapparat, sondern die Gewerkschaften haben heute das Gesamtinteresse der Arbeiterschaft auch innerhalb der Arbeiterschaft gegen sich zeigende Gruppenegoismen zu verteidigen. Es hat sich erwiesen, daß einzelne Arbeiterräte einen überspitzten „Betriebspatriotismus“ pflegen und bei ihren Entscheidungen nur das Wohlergehen des Betriebs und seiner Belegschaft im Auge haben ohne Rücksicht auf die Auswirkungen ihrer Beschlüsse sei es auf die Gesamtwirtschaft, sei es auf die Arbeiterschaft als Ganzes. Solche Tendenzen manifestieren sich nicht nur in der erwähnten Neigung zu Preiserhöhungen oder in einer ungesunden und ungenügenden Investitionspolitik, sondern zuweilen auch bei der Festsetzung der Arbeitsnormen, bei der Verteilung der Prämien und Gratifikationen. Dadurch werden unter den Arbeitern gewisse Spannungen geschaffen; die Entlohnungsbedingungen zwischen den einzelnen Betrieben klaffen auseinander, auch die einzelner Arbeiterkategorien. Hier setzt nun die Aktion der Gewerkschaften ein, ihr Einfluß spielt gegen solchen Betriebsegoismus und überhaupt gegen alle Tendenzen und Entscheidungen einzelner Arbeiterräte, welche die Gesamtinteressen der Arbeiterschaft nicht genügend berücksichtigen. Genau so wie die Verflechtung der Arbeiterselbstverwaltung mit der kommunalen Selbstverwaltung dafür sorgt, daß bei den Entscheidungen der Arbeiterräte die berechtigten regionalen Interessen nicht vernachlässigt werden, genauso sorgt die Aktion der Gewerkschaften dafür, daß die Gesamtinteressen der Arbeiterschaft nicht durch die Aktivität einzelner Arbeiterräte gefährdet werden. Das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften bei der Kandidatenaufstellung zur Wahl der Arbeiterräte ist unter diesem Gesichtspunkt von besonderer Bedeutung.

Endlich fällt den Gewerkschaften angesichts der Arbeiterselbstverwaltung eine erweiterte Schulungs- und Bildungsaufgabe zu. Es sind in Jugoslawien heute vornehmlich die Gewerkschaften, welche den Arbeiterräten, den aktiven und den potentiellen, in zahlreichen Schulungskursen die vielschichtigen wirtschaftlichen, technischen und administrativen Kenntnisse vermitteln, welche sie zur wirksamen Ausübung ihrer Funktionen benötigen. Das gewerkschaftliche Bildungswesen hat so durch die Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien einen bemerkenswerten Auftrieb erfahren.

Wenn also auch ein abschließendes Urteil über die Arbeiterselbstverwaltung in Jugoslawien angesichts der noch relativ kurzen Zeit ihres Bestehens kaum möglich ist, so kann doch gesagt werden, daß sie im allgemeinen der Wirtschaft förderlich war und daß durch ein kluges System zuweilen komplizierter Verflechtungen mit der kommunalen Selbstverwaltung, mit den Produzentenräten und den Gewerkschaften genügend Sicherungen eingebaut sind, so daß der Arbeiterselbstverwaltung die Überwindung ihrer unvermeidlichen Kinderkrankheiten zugetraut werden darf. So zeigen sich hier in der Tat neue Formen demokratischer Mitbestimmung der Werktätigen in der auf Gemeinwirtschaft beruhenden Gesellschaft, die den ursprünglichen Diktaturcharakter der föderativen Volksrepublik Jugoslawien bereits weitgehend abgebaut haben und auf neuen Wegen schrittweise zu einer Demokratisierung des Landes zu führen versprechen.

ANDRÉ MAUROIS

Die UNO kann den Frieden ebensowenig garantieren wie ein Arzt die Heilung eines Kranken. Aber das veranlaßt uns ja auch nicht, keine Ärzte mehr zuzuziehen.